



ZUCHTPROGRAMM

des

FRIESENPFERDE ZUCHTVERBANDS e.V.
staatlich anerkannte Züchtervereinigung

(FPZV)

Beschlussvorlage

zur Mitgliederversammlung

im Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	4
2.	Geografisches Gebiet.....	4
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	4
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	4
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	4
6.	Selektionsmerkmale	10
7.	Zuchtmethode	10
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	10
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	11
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	11
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
	(9.1.3) Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
	(9.1.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	13
	(9.1.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	13
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	13
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	13
	(9.2.3) Stutbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	14
	(9.2.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	14
	(9.2.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	14
	(9.3) Zuchtbuch für Wallache	14
10.	Tierzuchtbescheinigungen	15
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	15
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	15
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	16
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	16
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	16
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	16
11.	Selektionsveranstaltungen	17
	(11.1) Körung.....	17
	(11.2) Stutbucheintragung	18
	(11.2.1) Eintragung ins Stutbuch I	18
	(11.2.2) Eintragung ins Stutbuch II	18
	(11.3) Leistungsprüfungen	18
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	18
	(11.3.1.1) Stationsprüfung	18
	(11.3.1.2) Turniersportprüfung	18
	(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	19

(11.3.1.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch II.....	19
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	19
(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache).....	19
(11.3.2.2) Turniersportprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache)	19
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	20
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	20
(13.1) Künstliche Besamung	20
(13.2) Embryotransfer	20
(13.3) Klonen	20
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	20
15. Zuchtwertschätzung.....	21
16. Beauftragte Stellen	21
17. Weitere Bestimmungen.....	21
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	21
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	22
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes Noch aufführen?	22
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	22
(17.3.2) Zuchtbrand	22
(17.4) Transponder	22
(17.5) Sonstige Bestimmungen zum Friesenpferd	22
(17.5.1) Vorgeschriebene Untersuchungen für die Eintragung in die Hengstbücher I, II und III	22
(17.5.2) Übergangsregelung für leistungsgeprüfte Hengste und deren Nachkommen	22
(17.5.3) Vergabe von Prädikaten.....	22
(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	24
(17.7) Auszug aus dem Originaltext von HET FRIESCH PAARDEN-STAMBOEK 2008	26
Anlage 1.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Rasse	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Untersuchung/	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Aufnahme	Fehler! Textmarke nicht definiert.
durch.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Monitoring bei erfassten Pferden	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Zuchtprogramm für die Rasse des Friesenpferdes des FPZV

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Königliche Vereinigung Het Friesch Paardenstamboek (KFPS), Oprijlaan 1, 9205 BZ Drachten, Niederlande ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Friesenpferd führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.kfps.nl aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der FPZV das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

Die Bundesrepublik Deutschland

Belgien

Italien

Kolumbien

Österreich

Schweden

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Schweiz

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2022):

Stuten: 146

Hengste: 20

Der Umfang der aktuellen Zuchtpopulation wird auf der Internetseite des Friesenpferde-Zuchtverbandes e.V. -www.fpzv.de veröffentlicht

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Friesenpferd ist ein edles, korrektes Pferd, das in seiner Vielfalt als Reit - und Fahrpferd geeignet ist.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Friesenpferd
Herkunft	Niederlande
Farben	ausschließlich Rappfarbe
Abzeichen	Weißer Abzeichen im Gesicht sind erlaubt, solange sie nicht größer als 3 cm sind und nicht unterhalb der Augenlinie liegen. Weiße Abzeichen an anderen Körperstellen sind erlaubt.
Behaarung	Lange und volle Mähne, voller Schweif und üppiger Kötenbehang.
Gebäude	
	Allgemein
	Ein harmonisches, funktionelles, gleichmäßig und bergauf konstruiertes Pferd mit langem Unterarm und einem nicht zu schweren Körper. Das Pferd steht im Rechteckformat mit einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Vor-, Mittel- und Hinterhand von 1:1:1.
	Kopf
	Ein kleiner, ausdrucksstarker und edler Kopf mit weit auseinander stehenden Augen und großen Nüstern. Die Nasenlinie ist möglichst etwas konkav. Die Kieferknochen sind leicht



Körper

und die Maulspalte lang. Die Augen sind groß und klar. Die kleinen, aufmerksamen Ohren sind an den Spitzen leicht zueinander geneigt.

Das Genick ist lang (handbreit) mit einer fließenden Verbindung zum Hals bei guter Ganaschenfreiheit. Der Hals ist lang mit einer guten Oberhalsmuskulatur, die eine leichte Wölbung bildet. Der Halsaufsatz ist hoch und hat eine fließende Verbindung mit dem Widerrist. Die Schulter ist lang und schräg (im Winkel zur Waagerechten 45 bis 50 Grad) Der Winkel der Brust (Buggelenk) muss mindestens 90 Grad betragen Die Rippen sind lang und gewölbt. Der hohe Widerrist geht fließend in den Rücken über. Der Rücken ist stark und bemuskelt (nicht fest oder schwach). Der Rücken weist eine fließende Verbindung mit dem Widerrist und Lenden auf. Die Länge des Rückens ist entsprechend zur Länge der Vor- und Hinterhand. Die Lende ist stark (nicht schwach oder eingesunken), breit und bemuskelt und fließt sanft in die Kruppe ein. Die Kruppe ist lang (gemessen zwischen den vertikalen Linien von Hüfthöcker und Sitzbeinhöcker). Sie ist leicht abfallend und bemuskelt. Die Behosung reicht tief und ist gut entwickelt.

Fundament

Die Vorderbeine stehen von vorne gesehen senkrecht und einen Huf breit auseinander. Von der Seite gesehen sind sie senkrecht, gemessen durch die Fesselgelenke. Der Unterarm und die Röhrbeine sind lang. Die Fesselgelenke sind von der Seite betrachtet oval und trocken. Die Hinterbeine sind von hinten betrachtet gerade (parallel). Von der Seite gesehen misst der Winkel des Sprunggelenks zwischen 145 and 150 Grad. Die Behosung ist gut entwickelt. Das Sprunggelenk ist trocken, hart und gut entwickelt (breit und tief). Die Fesselgelenke sind von der Seite betrachtet oval und trocken.

Die Fesseln sind lang und flexibel. Die Vorderfesselgelenke haben zum Boden einen Winkel von 45 - 50 Grad. Die hinteren Fesselgelenke haben zum Boden einen Winkel von 50 – 55 Grad.

Die Hufe sind von guter Größe und gut geformt, gleichmäßig und passend zum Pferd. Die Vorderhufe sind weiter als die Hinterhufe.

Bewegungsablauf

Schritt

Der Schritt ist raumgreifend und ein reiner 4-Takt. Die Beine sind im Schritt von vorne und hinten betrachtet grade. Das Hinterbein zeigt Beugung im Sprunggelenk und wird kraftvoll und gut unter dem Körper platziert. Der Schub kommt aus der Hinterhand. Das Vorderbein wird mit viel Raumgriff und Schulterfreiheit nach vorne bewegt.

Trab

Der Trab ist ein reiner 2-Takt. Das Hinterbein wird kraftvoll und gut unter dem Körper platziert und zeigt eine gute Beugung im Sprunggelenk. Das Vorderbein zeigt Knieaktion und greift weit vor. Der Trab ist gekennzeichnet von Losgelassenheit und einer langen Schwebephase. Das Pferd zeigt sich gut balanciert und hebt die Vorhand mit aufgerichtetem Hals. Von vorne und hinten betrachtet müssen die Beine gerade sein.

Galopp

Der Galopp ist ein reiner 3-Takt. Der Galopp ist raumgreifend mit einem vorgreifenden Vorderbein und einem tragenden inneren Bein. Der Galopp ist aufwärts und zeigt eine lange Schwebephase, viel Losgelassenheit und Balance.

Innere Eigenschaften/Veranlagung/Gesundheit

Charakter

umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd, das bestens für den Reit- und Fahrsport geeignet ist.

Seine Charakterstärke und sein ausgeglichenes Temperament sollen erkennbar sein.

Gesundheit

robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, gute Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Kniescheibenluxation besteht.

Einsatzmöglichkeiten

edles, korrektes Pferd, in seiner Vielfalt verwendbar als Reit- und Fahrpferd. Dies bedeutet nicht, dass jedes Pferd Begabungen für alle Disziplinen im gleichen Maße zeigen muss. Innerhalb des Zuchtziels ist Raum für Spezialisierungen ohne, dass eine Notwendigkeit zur Unterteilung in verschiedene Rassetypen besteht. Die Zuchtzielbeschreibung für das Exterieur und die Bewegungen ist universell für alle Disziplinen und Verwendungszwecke.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Übersetzung von der Webseite des KFPS (<http://english.kfps.nl/Breeding/Breedinginformation/Breedinggoal.aspx>, Stand: 10.02.2018)

Ein funktional und harmonisch gebautes, brauchbares Pferd, welches die typischen Merkmale des Friesenpferdes aufweist, gesund und vital ist und Anlagen für Leistungen im Pferdsport aufweist.

1. Exterieur und Bewegungsablauf

Rasse Merkmale

Allgemein

Ein Pferd, welches durch seine charakteristische Vorhand, die Fülle an Behang, Rappfarbe und raumgreifenden, erhabenen Gangarten (Knieaktion) einen luxuriösen und stolzen Eindruck macht.

Kopf

Ein kleiner, ausdrucksstarker und edler Kopf mit weit auseinander stehenden Augen. Die Nasenlinie ist möglichst etwas konkav. Große Nüstern. Die Kieferknochen sind leicht und die Maulspalte lang. Die Augen sind groß und klar. Die kleinen, aufmerksamen Ohren sind an den Spitzen leicht zueinander geneigt

Hals

Der lange Hals und das Genick bilden gemeinsam eine leicht aufwärts gebogene Linie. Der Hals zeigt viel Aufrichtung.

Haar

Das Friesenpferd hat volles Mähnen- und Schweifhaar und üppigen Kötenbehang.

Farbe

Die Farbe aller Haare ist schwarz. Weiße Abzeichen im Gesicht sind erlaubt, solange sie nicht größer als 3,2cm sind und nicht unterhalb der Augenlinie liegen. Weiße Abzeichen an anderen Körperstellen sind nicht erlaubt.

Gebäude

Allgemein

Ein harmonisches, funktionelles, gleichmäßig und aufwärts gebautes Pferd mit langem Unterarm und einem nicht zu schweren Körper. Das Pferd steht im Rechteckformat mit einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Vor-, Mittel- und Hinterhand von 1:1:1.

Kopf-Hals-Verbindung

a. Genick

Das Genick ist lang (handbreit) mit einer fließenden Verbindung zum Hals.

b. die Ganasche

Die Ganasche hat eine offene Unterlinie mit Raum an der Kehle. (Ganaschenfreiheit)

Hals

Der Hals ist lang mit einer guten Oberhalsmuskulatur, die eine leichte Wölbung bildet. Der Hals kommt hoch aus der Brust und hat eine fließende Verbindung mit dem Widerrist.

Schulter

Die Schulter ist lang und schräg (im Winkel zur Waagerechten 45 bis 50 Grad) Der Winkel der Brust (Buggelenk) muss mindestens 90 Grad betragen

Rumpf

Die Rippen sind lang und gewölbt.

Widerrist

Der hohe Widerrist geht fließend in den Rücken über.

Rücken

Der Rücken ist stark und bemuskelt (nicht fest oder schwach). Der Rücken weist eine fließende Verbindung mit dem Widerrist und Lenden auf. Die Länge des Rückens ist entsprechend zur Länge der Vor- und Hinterhand.

Lende

Die Lende ist stark (nicht schwach oder eingesunken), breit und bemuskelt und fließt sanft in die Kruppe ein.

Kruppe

Die Kruppe ist lang (gemessen zwischen den vertikalen Linien von Hüfthöcker und Sitzbeinhöcker). Sie ist leicht abfallend und bemuskelt.

Behosung

Die Behosung ist lang und entwickelt.

Beine

Die Vorderbeine stehen von vorne gesehen senkrecht und einen Huf breit auseinander. Von der Seite gesehen sind sie senkrecht, gemessen durch die Fesselgelenke. Der Unterarm und die Röhrbeine sind lang. Die Fesselgelenke sind von der Seite betrachtet oval und trocken. Die Hinterbeine sind von hinten betrachtet gerade (parallel). Von der Seite gesehen misst der Winkel des Sprunggelenks zwischen 145 and 150 Grad. Die Behosung ist gut entwickelt. Das Sprunggelenk ist trocken, hart und gut entwickelt (breit und tief). Die Fesselgelenke sind von der Seite betrachtet oval und trocken.

Die Fesseln sind lang und flexibel. Die Vorderfesselgelenke haben zum Boden einen Winkel von 45 - 50 Grad. Die Hinterfesselgelenke haben zum Boden einen Winkel von 50 – 55 Grad.

Die Hufe sind von guter Größe und gut geformt, gleichmäßig und passend zum Pferd. Die Vorderhufe sind weiter als die Hinterhufe.

Bewegung

Schritt

Der Schritt ist raumgreifend und ein reiner 4-Takt. Die Beine sind im Schritt von vorne und hinten betrachtet grade. Das Hinterbein zeigt Beugung im Sprunggelenk und wird kraftvoll und gut unter dem Körper platziert. Das Hinterbein bewegt das Vorderbein, welches mit Raumgriff und Schulterfreiheit nach vorne bewegt wird.

Trab

Der Trab ist ein reiner 2-Takt. Das Hinterbein wird kraftvoll und gut unter dem Körper platziert und zeigt eine gute Beugung im Sprunggelenk. Das Vorderbein zeigt Knieaktion und greift weit vor. Der Trab ist gekennzeichnet von Losgelassenheit und einer langen Schwebephase. Das Pferd zeigt sich gut balanciert und hebt die Vorhand mit aufgerichtetem Hals. Vorn vorne und hinten betrachtet müssen die Beine gerade sein

Galopp

Der Galopp ist ein reiner 3-Takt. Der Galopp ist raumgreifend mit einem vorgreifenden Vorderbein und einem tragenden inneren Bein. Der Galopp ist aufwärts und zeigt eine lange Schwebephase, viel Losgelassenheit und Balance.

2. Verwendung

Der Verwendungszweck des Friesenpferdes variiert vom Freizeitreiten bis hin zur Teilnahme auf höchstem Niveau am Pferdesport. Die Disziplinen, in denen Friesenpferde verwendet werden sind:

- Show Fahren*
- Dressurreiten*
- Fahren*
- kombiniertes Fahren*
- Distanz*

Das Ziel ist es, die Eignung für alle Formen der sportlichen Nutzung zu verbessern. Die Voraussetzung für dieses ist, dass der einfache Charakter des Friesenpferdes beibehalten wird, was das Friesenpferd weiterhin zu einem ausgezeichneten Freizeitpferd macht.

Als ein Gebrauchspferd ist das Friesenpferd ein vielseitiges Pferd. Dies bedeutet nicht, dass jedes Pferd Begabungen für alle Disziplinen im gleichen Maße zeigen muss. Innerhalb des Zuchtziels ist Raum für Spezialisierungen ohne, dass eine Notwendigkeit zur Unterteilung in verschiedene Rassetypen besteht. Die Zuchtzielbeschreibung für das Exterieur und die Bewegungen ist universell für alle Disziplinen und Verwendungszwecke.

Der (weitere) Wert des Friesenpferdes im Sport besteht aus der Kombination der folgenden Eigenschaften:

- einfach zu händeln und zu arbeiten*
- lernwillig und intelligent*
- beeindruckend und elegant*
- vielseitig.*

Um die Position des Friesenpferdes im Sport zu verbessern, werden an den folgenden Eigenschaften besonders große Anforderungen gestellt:

- Bewegung*

- *Exterieur (Gebäude)*
- *Ausdauer*
- *Interieur (Arbeitswille und Umgänglichkeit)*
- *Langlebigkeit*
- *Gesundheit*

3. Vitalität und Gesundheit:

In der Zucht des Friesenpferdes werden an folgende Eigenschaften hohe Ansprüche gestellt, die zusammen Vitalität und Gesundheit definieren:

- *Vitalität (langlebig und gesund)*
- *Fruchtbarkeit (Hengste und Stuten)*
- *Keine Erbdefekte*

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp) und Entwicklung
2. Qualität des Körperbaus
3. Fundament
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragungen erfasst)

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Teilnoten „Exterieur“ (arithmetisches Mittel der ersten drei Eintragungsmerkmale) und „Grundgangarten“ (arithmetisches Mittel aus den gewichteten Noten für Schritt (x 1,2), Trab (x 1,0) und Galopp (x 0,8)). Die Teilnote „Exterieur“ fließt hierbei zu 40, die Teilnote „Grundgangarten“ zu 60% in die Endnote ein. Das Endergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Größe
- 2) Farbe und Abzeichen
- 3) Gesundheit
- 4) Interieur
- 5) Reit- oder Fahrenanlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Friesenpferdes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II
- Hengstbuch III
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II
- Stutbuch III
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Hengstbuch III (H III)	Stutbuch III (S III)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf schriftlichen Antrag werden frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei dem FPZV e.V. mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die dreijährig eine Widerristhöhe von mindestens 158 cm bzw. vierjährig von mindestens 160 cm (Stockmaß) aufweisen,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß (17.5.1) bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage2) untersucht wurden, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die eine Hengstleistungsprüfung auf Station nach 11.3.1.3 mit einer gewichteten Endnote von 7,0 und besser absolviert haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf bzw. die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur oder Fahren gem.11.3.1.1 nachweisen können.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Hengstbuch I nicht eintragungsfähig.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können nicht eingetragen werden, bis sie die Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

Hengste, die älter als fünf Jahre sind, müssen erst eine erfolgreiche Leistungsprüfung nachweisen, bevor sie gekört werden können.

Die Eintragung von Hengsten des Mutterstammbuchs in das Hengstbuch I (Hauptbuch) werden übernommen. Eingetragene Hengste anderer tierzuchtlich anerkannter Züchtervereinigungen müssen dem FPZV zur Anerkennung für das Prädikat „HB I FPZV“ vorgestellt werden.

Alle im Hengstbuch I (Hauptbuch) eingetragenen Hengste sollten jährlich zur Überprüfung der körperlichen Entwicklung und zur weiteren Fortschreibung auf einer zentralen Körveranstaltung der Eintragungskommission vorgestellt werden. Diese erneute Vorstellung dient zugleich den Züchtern als Informationsveranstaltung und Möglichkeit, Hengste direkt vergleichen zu können.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf schriftlichen Antrag werden frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei dem FPZV mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die dreijährig mindestens 158 cm bzw. vierjährig mindestens 160 cm (Stockmaß) groß sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms vorgestellt worden sind,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß (17.5.1) bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage2) untersucht wurden, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.4) mit einer gewichteten Endnote von 6,5 und besser absolviert haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf bzw. die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur oder Fahren gemäß § 34 Nr.2 ZBO nachweisen können.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Hengstbuch II nicht eintragungsfähig.

(9.1.3) Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf schriftlichen Antrag werden frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei dem FPZV mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß (17.5.1) bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage2) untersucht wurden, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Hengstbuch III nicht eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über drei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FPZV mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung i.d.R. auf einer Sammelveranstaltung, mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage2) untersucht wurden, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I, II und III erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Anhang eintragungsfähig.

(9.1.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf schriftlichen Antrag werden frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahr Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei dem FPZV e.V. mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die dreijährig mindestens 154 cm (Stockmaß) groß sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind im Stutbuch I nicht eintragungsfähig.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf schriftlichen Antrag werden frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahr Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei dem FPZV e.V. mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die dreijährig mindestens 154 cm (Stockmaß) groß sind,

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 5,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem **Selektions**merkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Stuten mit **unerlaubten** Abzeichen sind im Stutbuch II nicht eintragungsfähig.

(9.2.3) Stutbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf schriftlichen Antrag werden frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahr Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei dem FPZV e.V. mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die dreijährig mindestens 154 cm (Stockmaß) groß sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Stuten mit **unerlaubten** Abzeichen sind im Stutbuch III eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei-Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Stuten eingetragen, **die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,**

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I, II und III erfüllen.

Die Übernahme Die Eintragung von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.3) Zuchtbuch für Wallache

Es werden Wallache eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die dreijährig mindestens 154 cm (Stockmaß) groß sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Nachkommen von in der Hauptabteilung eines anerkannten Zuchtbuches der Rasse eingetragener Tiere erhalten eine Tierzuchtbescheinigung. Sie wird für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung nach folgendem Schema erstellt.

		Hauptabteilung			
<i>Mutter</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Stutbuch III</i>	<i>Anhang</i>
<i>Vater</i>					
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch III	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Männliche Nachkommen:** Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- **Weibliche Nachkommen:** Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I, Hengstbuch II oder Hengstbuch III und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I, Stutbuch II oder Stutbuch III eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.

- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen des 3. und/oder 4. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) letztes Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) ausgefüllte Grafik mit Unterschrift und Stempel des zugelassenen Tierarztes / Zuchtverbandsbeauftragten,
- i) aktive Kennzeichnung (Transpondernummer),
- j) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- k) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der genetischen Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- l) Pedigree mit vier Generationen (sofern vorhanden),
- m) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- n) Körurteil
- o) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- p) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- q) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- r) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- s) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.
- In Ausnahmefällen können auch für erwachsene Pferde Geburtsbescheinigungen erstellt oder nachträglich in Equidenpässe ohne Tierzuchtbescheinigung eingetragen werden. Hierfür muss die Eintragung der Elterntiere in die entsprechenden Abschnitte des Zuchtbuches zum Zeitpunkt der Bedeckung/Geburt sowie ein Nachweis über die Abstammung (DNA-Abgleich mit beiden Elterntieren) vorgelegt werden.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der

~~Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012. Hierbei werden die Muster der DVO(EU) 2017/717 bzw. 2020/ 602 verwendet.~~

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

Eine Rückverfolgbarkeit der durch die Zuchtmaterialbetriebe (Besamungsstationen, Samendepots) gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere ist jeder Zeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

~~Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.~~

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre. ~~Hengste, die älter als 5 Jahre sind, können erst nach erfolgreich abgelegter Hengstleistungsprüfung gekört werden. Auf Antrag können in Ausnahmefällen auch Hengste bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ohne erfolgreich abgelegte HLP gekört werden.~~ Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese **die Teilnahme daran** unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- sie über mindestens vier eingetragene Generationen reingezogener **Vorfahren der Rasse Friesenpferd** Friesenpferdevorfahren verfügen. Väterlicherseits müssen alle Hengste von einer anerkannten Züchtervereinigung gekörte, leistungsgeprüfte und eingetragene, **reinrassige** **reinblütige** Hengstbuch I- (Stammbuch)hengste sein. Alle Mütter müssen **reinblütige reinrassige Friesenpferde** und im Stutbuch I eingetragen sein.,
- keine verbotenen natürlichen weißen Abzeichen (incl. weißer Hufsohlen bzw. weißer Stellen in den Hofsohlen) vorhanden sind und
- ein Testergebnis für Fuchsfaktor (Extension-Gen) vorliegt,
- ein Testergebnis für Zwergenwuchs und Wasserkopf vorliegt,
- wenn sie dreijährig mindestens ein Stockmaß von 158 cm bzw. vierjährig von 160 cm haben,
- ~~sie, sofern sie älter als fünf Jahre sind, erfolgreich die Hengstleistungsprüfung absolviert haben.~~
- die weiteren Zulassungsvoraussetzungen gem. Satzung B 16.1 erfüllt werden.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung. **Bewertete werden nur Stuten, die keine Anzeichen einer Erkrankung zeigen.**

(11.2.1) Eintragung ins Stutbuch I

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter (mind. 4 Generationen) im Hengstbuch I (Hauptbuch) oder einem dem Hengstbuch I (Hauptbuch) entsprechenden **Klasse Abschnitt** des Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter (mind. 4 Generationen) im Stutbuch I (Hauptbuch) oder einem dem Stutbuch I (Hauptbuch) entsprechenden **Klasse Abschnitt** des Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

(11.2.2) Eintragung ins Stutbuch II

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter (2 Generationen) im Hengstbuch I (Hauptbuch) oder einem dem Hengstbuch I (Hauptbuch) entsprechenden **Klasse Abschnitt** des Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(11.3.1.1) Stationsprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Friesenpferd wird folgende Leistungsprüfung der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CXII - 50 Tage **Stationsprüfung** für Hengste - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Gelände

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- mindestens 10 mal 60 Prozent in Dressurprüfungen der Klasse S oder

- mindestens 10 mal 60 Prozent in Dressurprüfungen der Klasse M oder
- mindestens 3mal 60 Prozent mindestens in Dressurprüfungen Prix St. Georges oder
- mindestens 10mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. M oder
- mindestens 5mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. S oder
- die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in der Kombinierten Prüfung für Fahrpferde Kl. S (Dressur/Marathon/Hindernisfahren)

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Für die Eintragung in das Hengstbuch I muss ein Hengst entweder,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder
- gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können **nicht** eingetragen werden, bis sie die Prüfung erfolgreich ablegt haben.

(11.3.1.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch II

Für die Eintragung in das Hengstbuch II muss ein Hengst entweder,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder
- gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur erreicht haben.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt: Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache)

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Friesenpferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- CXIII - 14 Tage **Stationsprüfung** für Stuten und Wallache – Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren
- EXIII - **Feldprüfung** für Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren

(11.3.2.2) Turniersportprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache)

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Bei Sternstuten werden folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder Dressurpferde Kl. A oder
- Fahren Kl. A (kombinierte Prüfung) oder Eignungsprüfungen für Fahrpferde Kl. A

Bei Modellstuten werden folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Fahren Kl. A (kombinierte Prüfung / Dressur).

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der **Erste**intragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden die im Hengstbuch I oder II des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie **in der Hauptabteilung Stutbuch I und Stutbuch II** des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Ab dem Körjahrgang 2019 (Erstkörung) werden alle Hengste auf den Fuchsfaktor, Zwergenwuchs und Wasserkopf mit Hilfe der Gentests untersucht. Das Ergebnis des Gentests wird im Zuchtbuch

dokumentiert. Die Ergebnisse werden auf der Website des Zuchtverbandes veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf das Körurteil und die Eintragung der Hengste.

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach den neuesten, allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Demnach wird der Zuchtwert nach BLUP-Tiermodell (Best Linear Unbiased Prediction) berechnet. Dabei sind nicht genetisch bedingte Leistungsunterschiede soweit wie möglich auszuschalten.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag, Gießen Bereich Zucht der FN, Warendorf	Zuchtbuch Zuchtwertschätzung Datenzentrale Koordination
Friesenpferde-Zuchtverband e.V. Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Westfälisches Pferdestammbuch e.V. Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.	Leistungsprüfung

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

z.B. 276 411 1234567 18

Dabei bedeuten:

Die ersten drei Ziffern: Ländercode für Deutschland = 276 = _DE

Die vierte Ziffer: 3 für vor 2000 geborene Pferde, 4 für im Jahr 2000 oder später geborene Pferde

Die fünfte und sechste Ziffer: Nummer der Stelle, die die UELN vergeben hat (11 für den FPZV)

Die Ziffern 7 bis 13 geben eine laufende Registriernummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und können von dieser frei vergeben werden. Der FPZV verschlüsselt diese 7 Stellen mit den letzten 7 Ziffern der Transponder - Nummer.

Die 14. und 15. Ziffer: geben die letzten beiden Ziffern des Geburtsjahres an z.B. für 2018 die 18

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Für jedes Geburtsjahr werden die Anfangsbuchstaben der Fohlennamen vom FPZV vorgegeben.

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Sofern ausnahmsweise ein neuer Name eingetragen wird, muss der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung (**Abstammungsnachweis bzw. Geburtsbescheinigung**), als auch in der Datenbank sowie bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes ist nicht mehr zulässig.

~~(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung~~

~~Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.~~

~~(17.3.2) Zuchtbrand~~

~~Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.~~

~~Der Zuchtbrand wird, sofern rechtlich zugelassen, auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig, sofern die tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder berücksichtigt werden~~

~~Folgendes Brandzeichen wird vergeben:~~



(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Sonstige Bestimmungen zum Friesenpferd

(17.5.1) Vorgeschriebene Untersuchungen für die Eintragung in die Hengstbücher I, II und III

Alle Hengste müssen auf Abstammung getestet sein.

(17.5.2) Übergangsregelung für leistungsgeprüfte Hengste und deren Nachkommen

Es besteht ein Bestandsschutz für bereits eingetragene Hengste. Die ab 2012 geborenen Nachkommen von nicht leistungsgeprüften Hengsten sind nicht mehr Hengstbuch I- und II-eintragungsfähig. Neueintragungen von Hengsten und Stuten erfolgt ab dem Jahr 2011 gemäß 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.

(17.5.3) Vergabe von Prädikaten

Folgende Möglichkeiten zur Vergabe an Prädikaten sind möglich:

FPZV Elitehengst

Mindestanforderung: 50 Wertungspunkte nachfolgendem Schlüssel

- Sohn im Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen = 2 Punkte
- FPZV-Prämienhengst (Verbandsprämie) = 1 Punkt
- Elitestute = 3 Punkte
- Modell- oder FPZV-Prämienstute = 2 Punkte
- 1.-Prämie-Fohlen = 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)
- Sternhengst / Sternwallach / Sternstute = 0,5 Punkte
- Sternhengst / Sternwallach / Sternstute mit Leistungsprüfung = 1 Punkt

Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen

Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen, etc.

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV, des Ursprungszuchtbuches oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet.

Eine posthume Verleihung ist möglich.

FPZV Prämienhengst

Mindestanforderungen: 30 Wertungspunkte nachfolgendem Schlüssel

a) Körung / Eintragung

- Körungssieger (nur Hengste mit Erstkörung durch den FPZV) = 2 Punkte
- Jahrgangschampion (alle in der Hauptabteilung des FPZV eingetragenen Hengste) nach den geltenden Bestimmungen für das Hengstchampionat = 2 Punkte

b) Sport (überdurchschnittliche eigene Sporterfolge)

- jede Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Klasse S oder höher = 4 Punkte
- ein Sieg in Dressur oder Fahren Klasse M = 1 Punkt

c) Zucht

- Sohn im Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen = 2 Punkte
- Modell- oder FPZV - Prämienstute = 2 Punkte
- 1. Prämie – Fohlen = 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)
- Sternhengst / Sternwallach / Sternstute = 0,5 Punkte
- Sternhengst / Sternwallach / Sternstute mit Leistungsprüfung = 1 Punkt

Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen

Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen, etc.

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV, des Ursprungszuchtbuches oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet werden. Eine posthume Verleihung ist möglich.

Stern Hengst / Stern Wallach

- Mindestalter 3 Jahre
- gesicherte Friesenabstammung
- Väter (4 Generationen) gekörte Friesenhengste und bei einer anerkannten Züchtervereinigung im Hengstbuch für Friesen eingetragen
- Gesamtnote 7,5 und besser im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale
- Mindestmaß 155 cm Widerristhöhe

Staatsprämienstute

- Modellstuten auf Vorschlag des FPZV nach den Regeln der zuständigen Bundesländer.

Elite-Stute

- mindestens im Stutbuch eingetragen,
- mindestens 6 Nachkommen in 8 Zuchtjahren,
- zusätzlich mindestens 8 Wertungspunkte nachfolgendem Schlüssel:

HB I- Sohn = 2 Punkte

Modellstute oder FPZV Prämienstute = 2 Punkte

1.Prämie-Fohlen = 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)

Sternhengst / Sternwallach / Sternstute = 0,5 Punkte

Sternhengst / Sternwallach / Sternstute mit Leistungsprüfung = 1 Punkt

Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen

Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen etc.

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV, des Ursprungszuchtbuches oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet.

Eine posthume Verleihung ist möglich.

Kronstute

Analog zum KFPS werden auch Kronstuten im FPZV geführt. Diese ist gleichzusetzen mit der Sternstute 1. Prämie, wenn sie eine Mindestgröße von 158 cm hat und die LP erfolgreich (wie Modell) abgelegt hat. Die Stute wird dann Modell, wenn sie 2 Nachkommen hat und 7 Jahre alt ist.

Modell-Stute

- mindestens im Stutbuch eingetragen
- mindestens 2 Fohlen in 5 Zuchtjahren,
- mindestens die Gesamtnote 8,0 im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale

- Mindestmaß 158 cm (Stock),
- Mindestalter 7 Jahre nach erfolgreich abgelegter Leistungsprüfung mit einer Gesamtnote von 7,5 und besser (Reiten oder Fahren) bzw. 7,0 und besser (Reiten und Fahren) (vergleichbar mit 77 Punkten bei einer IBOB in Holland)

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV, des Ursprungszuchtbuches oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet.

Nach Erfüllung dieser Kriterien, erfolgt Anweisung zur Leistungsprüfung, diese ist möglichst innerhalb von 24 Monaten nach der Anweisung gemäß 11.3.2 als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung abzulegen.

Die Eintragung der Prämierung und Erklärung „Modell“ erfolgt erst auf Grund des Nachweises der erfolgreich abgelegten **und dokumentierten** Prüfung.

Bei potentiellen Hengstmüttern kann die Kommission eine Röntgenuntersuchung anordnen -!

FPZV Prämienstute

- mindestens im Stutbuch eingetragen,
- mindestens 2 Fohlen in 5 Zuchtjahren,
- zusätzlich mindestens 4 Wertungspunkte nachfolgendem Schlüssel:

♂ HB I- Sohn = 2 Punkte

♂ Modellstute oder FPZV Prämienstute = 2 Punkte

♂ 1.Prämie-Fohlen = 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)

♂ Sternhengst / Sternwallach / Sternstute = 0,5 Punkte

♂ Sternhengst / Sternwallach / Sternstute mit Leistungsprüfung = 1 Punkt

Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen

Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen, etc.

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV, des Ursprungszuchtbuches oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet.

Eine posthume Verleihung ist möglich.

Stern Stute

- Mindestalter 3 Jahre
- eingetragen in das Stutbuch und gesicherte Friesenabstammung
- Väter (4 Generationen) gekörte Friesenhengste und beim FPZV bzw. einer anerkannten Züchtervereinigung im Hengstbuch eingetragen

- Mindestmaß 155 cm (Stock)

- Stern Stute 1. Prämie zusätzlich

♂ mindestens die Gesamtnote 8,0 im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale

♂ wird auch ohne Leistungsprüfung anerkannt

♂ nach erfolgreich abgelegter Leistungsprüfung mit einer Gesamtnote von 7,5 und besser (Reiten oder Fahren) bzw. 7,0 und besser (Reiten und Fahren) (vergleichbar mit 77 Punkten bei einer IBOB in Holland). Mit abgelegter Leistungsprüfung unter den oben genannten Mindestnoten ist es eine leistungsgeprüfte Sternstute.

- Stern Stute 2. Prämie zusätzlich

♂ Gesamtnote 7,5 - 7,9 im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale

♂ wird auch ohne Leistungsprüfung anerkannt, Leistungsprüfung möglich

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV, des Ursprungszuchtbuches oder die Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet.

Bei potentiellen Hengstmüttern kann die Kommission eine Röntgenuntersuchung anordnen – Teil der Sternklärung!

(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

(17.7) Auszug aus dem Originaltext von HET FRIESCH PAARDEN-STAMBOEK 2008

Abzeichen

1. Für die Eintragung im Stammbuchregister für Hengste und Stuten und dem Wallachbuch kommen nur Pferde in Betracht, die völlig schwarz sind. Einige weiße Abzeichen sind bei der Prämierung von Fohlen und der Eintragung im Stammbuch erlaubt:

- Abzeichen am Kopf (Blümchen), vorausgesetzt dass sie sich über der Augenlinie befinden und jeweils einen Durchmesser von höchstens 3,2 cm haben; Einige weiße Haare über der Augenlinie sind ebenfalls erlaubt;
- weiße (Stellen in den) Sohlen.

Nicht erlaubte Abzeichen sind:

- Abzeichen am Kopf unter der Augenlinie;
- Abzeichen am Kopf mit jeweils einem größeren Durchmesser als 3,2 cm;
- Abzeichen am Körper (Stichelhaarigkeit);
- Abzeichen an den Beinen, einschließlich der Hufwand.

2. Pferde und Fohlen mit nicht erlaubten Abzeichen werden nicht im Stammbuch eingetragen und/oder nicht prämiert.

3. Bei der Hengstauswahl gelten strengere Kriterien für die erlaubten Abzeichen. Diese Kriterien sind in der Hengstkörungsordnung festgelegt.

4. Abzeichen dürfen im Rahmen der Prämierung von Fohlen und/oder der Bewertung von Pferden zur Eintragung im Stammbuch nicht verborgen/getarnt werden.

5. Abzeichen werden im Stammbuchzertifikat festgelegt.

6. Wenn nicht erlaubte Abzeichen festgestellt werden, kann das KFPS frühere Körungsergebnisse (Prämierung, Eintragung im Stammbuch) für ungültig erklären.

7. Wenn nicht erlaubte Abzeichen die Folge externer Faktoren sind, und solches mittels einer Bescheinigung (eines Tierarztes) schlüssig untermauert werden kann, verhindern sie die Prämierung oder die Eintragung im Stammbuch nicht, solches zur Beurteilung der KFPS-Inspektion.

Prädikate

1. Mit Hilfe von Prädikaten werden die Pferde in den unterschiedlichen Registern nach Qualität unterschieden. Einem Pferd kann aufgrund der eigenen Leistungen oder aufgrund der Qualität der Nachkommen ein Prädikat verliehen werden. Daneben kann ein Pferd aufgrund des Exterieurs, der Sportveranlagung, der Sportleistungen oder einer Kombination dieser Faktoren mit einem Prädikat ausgezeichnet werden.

2. Sterprädikat. Das Sterprädikat wird Pferden während Körungen ab dem Jahr, in dem sie drei Jahre alt werden, verliehen. Um für das Sterprädikat in Betracht zu kommen, muss das Pferd den Mindestanforderungen in Bezug auf Exterieur, Bewegung (an der Hand) und Stockmaß (mindestens 1,55 m) gerecht werden. Das Sterprädikat kann Stuten, die im Stammbuchregister eingetragen sind, Wallachen, die im Wallachbuch eingetragen sind, und Fohlenbuchhengsten verliehen werden. Die Auszeichnung als Ster kann bei Stuten und Wallachen gleichzeitig mit der Eintragung im Stammbuch erfolgen. Fohlenbuchhengste, die mit dem Sterprädikat ausgezeichnet sind und verschnitten werden, behalten das Sterprädikat. Fohlenbuchhengste können in dem Jahr, in dem sie zwei Jahre alt geworden sind, während der ersten Besichtigung als Ster ausgezeichnet werden.

3. Kronprädikat. Das Kronprädikat ist ein Prädikat, bei dem Anforderungen an das Exterieur und die Sportveranlagung gestellt werden. Die Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Kronprädikat findet während der Zentralen Körung statt. Dafür kommen die Stuten in Betracht, die an einem 'fokdag' und/oder während einer Stammbuchkörung im gleichen Jahr eine erste Prämie bekommen haben. Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Kronprädikat ist außerhalb der Niederlande auch während einer ausländischen Zuchtschau möglich. Die Anforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um für das (vorläufige) Kronprädikat in Betracht zu kommen, sind folgende:

- Mindestalter 3 Jahre;
- Um für das endgültige Kronprädikat in Betracht zu kommen, muss die Stute mindestens vor Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem sie vorläufig ausgezeichnet worden ist, eine IBOP- oder ABFP-Prüfung mit mindestens 77,0 Punkten und der Durchschnittsnote 7 (Bedeutung: befriedigend) für den Schritt und den Trab vollendet haben; Sollte der Stute innerhalb der vorgenannten Frist das Sportprädikat verliehen werden, so ist das ebenfalls Anlass die Stute mit dem endgültigen Kronprädikat auszuzeichnen;
- Mindeststockmaß 1,55 m.

4. Modelprädikat. Das Modelprädikat ist ein Prädikat, bei dem Anforderungen an das Exterieur und die Sportveranlagung gestellt werden. Für das Modelprädikat kommen die besten Stuten der Population in Betracht. Die Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Modelprädikat findet während der Zentralen Körung statt. Dafür kommen die Ster- und Kronstuten in Betracht, die an einem 'fokdag' im gleichen Jahr eine erste Prämie bekommen haben. Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Modelprädikat ist außerhalb der Niederlande auch während einer ausländischen Zuchtschau möglich. Die Anforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um für das (vorläufige) Modelprädikat in Betracht zu kommen, sind folgende:

- Mindestalter 7 Jahre;
- Die Stute muss ein Fohlen säugen oder gesäugt haben;
- Um für das endgültige Modelprädikat in Betracht zu kommen, muss die Stute mindestens vor Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem sie vorläufig ausgezeichnet worden ist, eine IBOP- oder ABFP-Prüfung mit mindestens 77,0 Punkten und der Durchschnittsnote 7 (Bedeutung: befriedigend) für den Schritt und den Trab vollendet haben; Sollte der Stute innerhalb der vorgenannten Frist das Sportprädikat verliehen werden, so ist das ebenfalls Anlass die Stute mit dem endgültigen Modelprädikat auszuzeichnen;
- Mindeststockmaß 1,58 m.

5. Sportprädikat. Das Sportprädikat kann Stuten, Wallachen und Hengsten verliehen werden, die gute Ergebnisse im Leistungssport erzielt haben. Das Sportprädikat kann nur auf der Grundlage von Ergebnissen verliehen werden, die während Wettbewerben erzielt sind, die bei dem "Koninklijke Nederlandse Hippische Sportfederatie" (Königlicher Niederländischer Pferdesportverband - KNHS) registriert sind. Die bei dem KNHS registrierten Ergebnisse sind maßgeblich für die Frage, ob ein Pferd für das Sportprädikat in Betracht kommt. Die Mindestanforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um mit dem Sportprädikat ausgezeichnet zu werden, sind folgende:

- a. Dressur: Z1 +5;
- b. Schaufahren: Kat. I & II Ehrenklasse und Kat. III offene Klasse in einer Saison sechsmal Preisträger in der 'grünen Saison' (vom 15. April bis zum 1. Oktober);
- c. Fahren (Dressur): Z +10;
- d. Fahren (Vielseitigkeit): Klasse 3 +10; Sowohl dem KFPS als auch dem KNHS ist zuvor bekannt zu geben, mit welchem/welchen Friesenpferd(en) man teilnehmen möchte; Das Pferd muss seit dem Zeitpunkt der Anmeldung bei dem KFPS und dem KNHS mindestens 10 Punkte in der Klasse 3 erzielt haben.

Diese Anforderungen gelten für Sportergebnisse, die in den Niederlanden erzielt werden. Für im Ausland erzielte Sportergebnisse gelten vergleichbare Anforderungen, solches zur Beurteilung der KFPS-Inspektion.

6. Preferentschaft für Stuten. Stuten, die im Fohlenbuch oder dem Stammbuch eingetragen sind, können aufgrund ihrer Nachkommen für Preferent erklärt werden. Die Preferentschaft ist bei dem KFPS zu beantragen. Die Preferentschaft kann sowohl vom Besitzer der Stute als auch vom Besitzer (eines) der Nachkommen beantragt werden. Die Preferentschaft kann auch postum beantragt werden. Eine Stute wird für Preferent erklärt, wenn sie mindestens vier Qualitätspferde gezeugt hat. Darunter werden verstanden:

- a. Ster- oder Modelstuten;
- b. Sterwallache;
- c. Fohlenbuchsterhengste;
- d. Stammbuchhengste;
- e. Hengste, welche die zweite Besichtigung der Hengstkörung erreicht haben.

7. Preferentschaft für Hengste. Stammbuchhengste, die einen nachhaltigen, besonders positiven Einfluss auf die Zucht haben, können für Preferent erklärt werden. Im Rahmen der Preferentschaftsuntersuchung wird die Qualität der Nachkommen anhand der Zuchtzielmerkmale geprüft. Der nachhaltige Wert eines Hengstes wird anhand der Nachkommen, die in der Zucht eine maßgebliche Rolle spielen, wie der Preferenten Stuten, Hengstmütter und (aufgrund der Nachkommen) anerkannten Söhne beurteilt.

8. Prestatie-Mutterprädikat. Das Prestatie-Mutterprädikat wird Stuten verliehen, die drei direkte Nachkommen gezeugt haben, denen das Sportprädikat verliehen ist.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Anlage 3: LP-Richtlinien für die Leistungsprüfung von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde und sonstigen Rassen (siehe www.pferd-leistungspruefung.de)

